

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz
1996 - (StVÄG 1996)**

Punkt 16 der 709. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 477 Abs. 2 Satz 2, 3 StPO):

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 477 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu
streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Verwendung
von Strafverfolgungsdaten für die
Prävention ist weder verfassungs-
rechtlich geboten noch sachge-
recht. Aus der Sicht der Bürger
ist es nicht nachvollziehbar,
wenn die Ordnungsbehörden bei
"nicht erheblichen" Gefahren
trotz klarer Faktenkenntnis ta-
tenlos zusehen müssen. Die Recht-
sprechung zum umgekehrten Fall -

Ausgeliefert am

19. FEB. 1997

der Verwendung von Präventivdaten zu Strafverfolgungszwecken - spricht gegen die Regelung.

Bei der Regelung im Entwurf bleibt ferner unklar, was gilt, wenn es um die Übermittlung an die Landesverfassungsschutzbehörden geht.

Schließlich wird in der Regelung, wie sie vorgesehen ist, die Abgrenzung von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr problematisiert. Dies erscheint weder erforderlich noch sachdienlich. Hinzu kommt, daß Streitfragen provoziert werden können, woher Informationen (letztlich) stammen.